

BAV-Stellungnahme zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Der BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V. vertritt die politischen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen von 112 Unternehmen der Altholzbranche. Die Altholzbranche in Deutschland verwertet jährlich rund acht Millionen Tonnen Altholz. Nach der Aufbereitung der Abfälle entsteht ein wertvoller Sekundärrohstoff der stofflich, insbesondere zur Herstellung von Spanplatten, und energetisch zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet wird. Die Altholzbranche leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zum Klimaschutz.

Der BAV begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgestellten Referentenentwurf der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung“.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung und möchten wie folgt Stellung nehmen:

1) Übergangsfrist in § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV

Wir begrüßen ausdrücklich die bis zum 30.04.2023 verlängerte Übergangsfrist, da sie den Unternehmen einen weiteren Zeitraum verschafft, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Wir sind jedoch besorgt, dass die Frist wegen des Mangels an Zertifizierern erneut verlängert werden muss.

Wir möchten dieses Positionspapier auch zum Anlass nehmen, unsere weiteren, bisher ungehört gebliebenen Forderungen zu erneuern. Wir sehen nach wie vor in folgenden Punkten Klarstellungs- und Änderungsbedarf, um Rechtssicherheit für unsere Branche zu schaffen:

2) Überprüfungsfrist in § 34 Abs. 1 BioSt-NachV

Wir halten die Überprüfungsfrist für Biomasseanlagen – für diejenigen, die unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 BioSt-NachV fallen (siehe dazu Ziffer 3) – für nicht praktikabel und schlagen folgende Überarbeitung vor:

„§ 34 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren ~~spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens~~ einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 37, bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Abständen kontrolliert werden muss. Dies ist auch in den Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.“

3) Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV

Bezugnehmend auf die mit Ihrem Haus geführten Gespräche und die ausgetauschte Korrespondenz sollte bei dem Anwendungsbereich des § 3 BioSt-NachV und insbesondere im Rahmen seiner Ausnahmetatbestände klargestellt werden, dass Stoffströme wie Altholz nicht unter die Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV fallen. Nach unserem Rechtsverständnis ist der Verordnungsgeber einer solchen Zertifizierungsausnahme für Altholz durch die Einführung des § 3 Abs. 4 BioSt-NachV bereits nachgekommen.

Die konkrete Auslegung der Vorschrift und die Anforderungen an die Darlegung haben jedoch zu erheblicher Verunsicherung geführt. Wirtschaftsteilnehmer entlang der gesamten Verwendungs- und Nachweiskette sind sich im Unklaren darüber, ob und wie Nachhaltigkeitszertifizierungen für Altholz zu erbringen sind.

Unseren Ergänzungsvorschlag für eine Konkretisierung finden Sie nachfolgend:

„§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

*Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe anzuwenden, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen **unmittelbar** aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. **Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Abfälle und Reststoffe vor ihrer Weiterverarbeitung zu flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu einem anderen Produkt verarbeitet worden sind.**“*

4) Anforderungen an die Nachhaltigkeitsnachweise, § 7 Abs. 1 BioSt-NachV

Sinnvoll erscheint außerdem eine Klarstellung, wie die Tatsache nachzuweisen ist, dass keine Nachhaltigkeitsanforderungen nach den §§ 4 bis 6 einzuhalten sind.

Unseren Ergänzungsvorschlag hierzu finden Sie nachfolgend:

„§ 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Sollte die Anlage nach dieser Verordnung keine Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 zu erfüllen haben, kann der Nachweis hierfür abweichend von Satz 2 durch einen Auszug aus dem Marktstammdatenregister und einen geeigneten Nachweis der eingesetzten Biomasse erfolgen.“

Denkbar ist unserer Einschätzung nach hierfür ein Nachweis durch bereits vorhandene, branchentypische Dokumentationssysteme wie Einsatzstofftagebücher, Massenbilanzen oder die Bestätigung der Biomasse-Brennstoff-Lieferungen unter Angabe der Abfallschlüsselnummern.

Berlin, 08.12.2022


Geschäftsführer

Kontakt:

BAV – Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e.V.
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin

T: 

E: 